



## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir informieren Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Arbeitgebervereinigung für Unternehmen aus dem Bereich EDV und Kommunikationstechnologie e. V. (AGEV) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AGEV e. V., Bonner Talweg 55, 53113 Bonn,  
Telefon: +49 228 98375-9,  
Telefax: +49 228 98375-19  
E-Mail: datenschutz@agev.de

Für die AGEV ist ein Datenschutzbeauftragter gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ihr Ansprechpartner für Datenschutzbelange ist:  
AGEV e. V., Franz J. Grömping, Bonner Talweg 55, 53113 Bonn,  
Telefon +49 228 98375-9,  
E-Mail: datenschutz@agev.de

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Stellen Sie einen Antrag auf Mitgliedschaft in unserem Verband, benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für die Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft.

### Die Mitgliedschaft ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern wir eine Datenverarbeitung auf Ihre Einwilligung stützen, holen wir dafür Ihre Einwilligung nach Art. 7 DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere zum Versand vereinsinterner Nachrichten und Mitteilungen an Sie erforderlich sein. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die AGEV e. V. bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der jeweils aktuell eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können der Übersicht auf [www.agev.de/datenschutz/index.php](http://www.agev.de/datenschutz/index.php) entnommen werden.

Kooperationspartner: Aufgrund Ihrer Verbandsmitgliedschaft können Ihnen unsere Kooperationspartner Sonderkonditionen einräumen. Sofern es dafür erforderlich ist, bestätigen wir gegenüber unseren Kooperationspartnern auf Anfrage Ihre Mitgliedschaft.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist in der Regel nach Beendigung der Mitgliedschaft der Fall. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### Widerspruchsrecht

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

### Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist die Landesdatenschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 384 24-0, Telefax: +49 211 384 24-10,  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

# Satzung der Arbeitgebervereinigung

in der Fassung vom 10. Mai 2019

## § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitgebervereinigung für Unternehmen aus dem Bereich EDV und Kommunikationstechnologie e. V.“
2. Der Sitz der Vereinigung ist Bonn.
3. Die Vereinigung wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name der Vereinigung den Zusatz: „Eingetragener Verein“ (e. V.).
4. Die Vereinigung kann zur Durchführung des Vereinszwecks Tochtergesellschaften gründen oder erwerben sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

## § 2 Vereinsziele

1. Die Vereinigung verfolgt folgende Ziele:
  - a) die Interessen der Selbstständigen und Unternehmen, die im Bereich EDV und Kommunikationstechnologie tätig sind oder wesentliche Anwendungen haben, in allen Bereichen zu vertreten,
  - b) die Vereinsmitglieder mit aktuellen Informationen auf wirtschaftlichem, beruflichem, sozialpolitischem und rechtlichem Gebiet zu versorgen,
  - c) die Wahrung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften, anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit und die laufende Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder in Arbeitgeberfragen,
  - d) die Förderung aller den sozialen Wohlstand der Arbeitnehmer der Mitglieder dienenden Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik sowie die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf dem Gebiet der persönlichen und betrieblichen Altersversorgung,
  - e) die Festlegung von Kriterien zur Gehaltsfindung und Harmonisierung für EDV-Personal, Anwendungsentwickler und Mitarbeiter der Mitglieder an Bildschirmarbeitsplätzen, die Beratung in Fragen der Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsergonomie und Beratung in Fragen der benutzerfreundlichen work-flow-Gestaltung.
2. Zur Förderung dieser Ziele kann der Vorstand einen Beirat bestellen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Wahrnehmung der Interessen steht den Mitgliedern nicht zu.

## § 3 Verwendung der finanziellen Mittel

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Mittel.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Vereinsmitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die im Bereich EDV und Kommunikationstechnologie als selbstständiger Unternehmer tätig oder an einem in diesem Bereich tätigen Unternehmen maßgeblich beteiligt ist und sich zu den Vereinszwecken bekennt sowie bereit ist, die Vereinszwecke aktiv durch persönlichen Einsatz zu fördern. Im Einzelnen können Mitgliedsfirmen sein: Hersteller, Softwarehäuser, EDV-Vertriebsunternehmen, Unternehmen mit größeren Anwendungen in der Kommunikationstechnologie und ähnlich gelagerte Unternehmen.
  2. Förderungsmittel kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele durch Spenden oder Beiträge zu fördern. Einem Förderungsmittel steht in der Mitgliederversammlung allerdings kein Stimmrecht zu.
  3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand der Vereinigung. Bei Ablehnung des Antrages müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, sowie bei Konkursöffnung.
  5. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Kalenderjahr. Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Vereinigung zu erfolgen.
  6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Insbesondere kann ein Ausschluss dann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck der Vereinigung grob zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

7. Die Mitglieder zahlen entweder einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, oder einen Einmalbeitrag in Höhe des zehnfachen Jahresbeitrages.

## § 5 Organe der Vereinigung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Die Vereinigung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand kann eine nicht dem Vorstand oder dem Verein angehörende Person oder ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer der Vereinigung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger aus der Reihe der Vereinigungsmitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit und aufgewandte Arbeitszeit im Dienste des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Vergütungsordnung.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Auf Wunsch des Mitgliedes erfolgt die Einladung brieflich. Maßgebend ist der Tag der Absendung.

1. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich zu stellen und muss den Zweck und den Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.
2. Dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Wahl, Entlassung und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Bilanz,
  - d) die Wahl von Rechnungsprüfern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Auflösung der Vereinigung.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Beirat

1. Sofern ein Beirat eingerichtet wird, besteht dieser aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Beirats sein.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Beirat.
3. Entfallen wesentliche Grundlagen für die Tätigkeit des Beirats, kann der Vorstand den Beirat abbestellen. Die Mitglieder sind darüber zeitnah zu informieren.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist ausgeschlossen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

## § 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.